ius.focus

Zivilprozessrecht

Fixierung der Prozessparteien mit der Rechtshängigkeit

Art. 62 Abs. 1, Art. 64, Art. 71 Abs. 1 und Art. 83 ZPO

Die Rechtshängigkeit bewirkt die Fixierung der Parteien, unter Vorbehalt des Parteiwechsels nach Art. 83 ZPO oder aus anderen gesetzlichen Gründen. [314]

BPatGer O2016_016 vom 16. Mai 2017

Die Beklagte B. hatte Frist angesetzt erhalten, um die Patentnichtigkeitsklage der Klägerin A. zu beantworten. Daraufhin hatte B. die Nichtigkeitsklageantwort eingereicht, verbunden mit einer Verletzungswiderklage gegen A. Gleichzeitig hatte B. eine Verletzungsklage gegen X. und Y. erhoben und die Zulässigkeit dieses Vorgehens damit begründet, dass nach Art. 71 ZPO der Kläger mehrere Personen gemeinsam beklagen könne, wenn Rechte und Pflichten beurteilt werden sollen, die auf gleichartigen Tatsachen oder Rechtsgründen beruhten. B. hatte betont, dass dies hier der Fall sei für die Widerklage gegen A. und die Verletzungsklagen gegen X. und Y., die alle auf der Verletzung des Streitpatents beruhten, bei der die genannten drei Firmen eng zusammengearbeitet hätten. Deshalb könnten sie mit der Widerklage und den zusätzlichen Verletzungsklagen gemeinsam beklagt werden. Die Tatsache, dass eine Partei mit einer Widerklage und die anderen beiden mit einer Hauptklage belangt würden, ändere nichts daran.

Das Bundespatentgericht hielt fest, dass mit der Einreichung der Nichtigkeitsklage von A. gegen B. die Rechtshängigkeit dieser Klage begründet worden sei (Art. 62 Abs. 1 ZPO). Die Rechtshängigkeit habe die Folgen von Art. 64 ZPO. Dazu gehöre aber auch eine Fixierung der Parteien, unter Vorbehalt eines zulässigen Parteiwechsels oder aus anderen gesetzlichen Gründen. Folglich stünden mit der Rechtshängigkeit die Parteien eines Verfahrens, vorliegend A. und B., grundsätzlich fest, und stehe es einer Partei daher nicht frei, weitere Parteien ins Verfahren einzubeziehen. Daran ändere auch Art. 71 Abs. 1 ZPO nichts. Art. 71 Abs. 1 ZPO hätte zwar erlaubt, die drei Verletzungsbeklagten miteinander einzuklagen, aber nicht im vorliegenden Verfahren, sondern nur über eine neue Klage. Die Verletzungsklage gegen X. und Y. erweise sich deshalb als offensichtlich unzulässiger Einbezug weiterer Parteien, was – wie ein unzulässiger Parteiwechsel – als fehlende Prozessvoraussetzung zu betrachten sei. Auf diese Klagen sei daher nicht einzutreten (Art. 59 Abs. 1 ZPO, Art. 23 Abs. 1 lit. a PatGG). Zur gleichen Rechtsfolge führe die Überlegung, dass sich die Verletzungsklagen gegen X. und Y. auch als – falsch bezeichnete – Verletzungswiderklagen betrachten liessen, welche an der Prozessvoraussetzung der dafür nötigen Parteiidentität (zwischen den ursprünglichen Klägern und der widerbeklagten Partei) scheitern würden.

Das Bundespatentgericht trat daher auf die Klagen von B. gegen X. und Y. nicht ein.

Kommentar

Dem Entscheid ist zuzustimmen.

Abgesehen von allfälligen späteren Prozessteilnahmen von intervenierenden, streitberufenen oder streitverkündungsbeklagten Parteien stehen sich während der Dauer eines Prozesses grundsätzlich dieselben Parteien gegenüber (BSK ZPO-Graber/Frei, Art. 83 N 1). Durch einen zulässigen Parteiwechsel nach Art. 83 ZPO oder einen Parteibeitritt können die Parteien allerdings auch nach Eintritt der Rechtshängigkeit wechseln. Ein Parteiwechsel ohne Veräusserung des Streitobjekts ist nur mit Zustimmung der Gegenpartei zulässig, wobei bei mehreren Prozessparteien alle, insbesondere auch alle notwendigen Streitgenossen, zustimmen müssen, mit Ausnahme der Nebenparteien (Art. 83 Abs. 4 ZPO; BSK ZPO-Graber/Frei, Art. 83 N 33).

Im Fall eines Parteibeitritts findet kein Parteiwechsel statt, sondern der Dritte tritt als zusätzliche Hauptpartei an die Seite des Klägers oder des Beklagten in den Prozess ein (Schwander, in: Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger, Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung [ZPO], 3. Auflage, 2016, Art. 83 N 13). Auch dazu ist grundsätzlich die Zustimmung der Gegenpartei erforderlich (Schwander, a.a.O., Art. 83 N 13, der eine analoge Anwendung von Art. 83 Abs. 4 Halbsatz 1 ZPO befürwortet).

Von einem Parteiwechsel ist schliesslich die Berichtigung der Parteibezeichnung zu unterscheiden: Wenn der Kläger die richtige Person einklagen wollte, aber sie irrtümlich falsch bezeichnete, und dies gestützt auf das Vertrauensprinzip aus der Klageschrift und den gesamten Umständen ersichtlich wird, ist eine Berichtigung zulässig (Schwander, a.a.O., Art. 83 N 14).

Claudia Walz